

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 - 66 70 03 - 14/03 - Ko

nahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissions-
schutz.
Die geringfügige Veränderung der Geländemorphologie kann gegebenenfalls durch eine entsprechende Erhöhung
des Umfangs der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Zur Minimierung einer
möglichen Ausweitung der Emissionen können bei Bedarf entsprechende immissionsschutzrechtliche Vorkehrungen
im Genehmigungsbescheid festgelegt werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den ⁰³ Dezember 2021

(Wolfgang Spethahn)

angeheftet
am. 22.12.2021. *Bliss*
abgenommen
am.....

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht zum Antrag der KiDe Bettenhoven GmbH & Co. KG auf Erweiterung der bestehenden Inertstoffdeponie in Titz

Die KiDe Bettenhoven GmbH & Co. KG hat beim Landrat des Kreises Düren die Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Inertstoffdeponie in der Gemeinde Titz beantragt. Das geplante Vorhaben liegt in Titz, Gemarkung Rödigen, Flur 27, Flurstücke 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 50 tlw..

Gemäß §§ 5 und 9 i. V. m. Anlage 1 Nr. 12.3 UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für die beantragte Erweiterung die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht zu nennen:

Merkmale des Vorhabens

Die Deponie befindet sich auch nach ihrer Erweiterung vollständig innerhalb eines Abgrabungsgeländes. Für die Deponie werden keine unberührten Flächen in Anspruch genommen. Die Deponieerweiterung verlängert nicht die Laufzeit des Abgrabungsbetriebs.

Die Merkmale der bereits bestehenden Deponie ändern sich durch ihre Erweiterung nicht. Die derzeitige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Natur bleibt nahezu unverändert, da sich für den Deponiebereich gegenüber der jetzigen Abgrabung lediglich die Verfüllstoffe ändern. Mit der Stilllegung der Deponie erfolgt die unverzügliche Rekultivierung des Geländes. Dabei kommt es zu einer leichten haldenartigen Aufhöhung des rekultivierten Geländes, die das Landschaftsbild aber nur unerheblich beeinflusst.

Merkmale des Standorts

Die Deponie und die geplante Erweiterung befinden sich auf einem Abgrabungsgelände im Außenbereich. Der Standort ist nicht durch besondere Qualitätskriterien, Nutzungskriterien oder Schutzkriterien charakterisiert. Kein nach Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG zu beachtendes Schutzgebiet wird beeinträchtigt. Aufgrund seiner geringen ökologischen Empfindlichkeit gibt es keine erheblichen negativen Umweltfolgen für den Standort.

Umweltauswirkungen

Die möglichen Umweltfolgen der beantragten Erweiterung unterscheiden sich nur unwesentlich von den Auswirkungen der bereits betriebenen Deponie und Abgrabung. Die Deponiebetreiberin sieht bereits für den laufenden Betrieb umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maß-